



Arnsberg 20. November 2018
Gelsenkirchen, 26. November 2018
Meschede, 27. November 2018
Dortmund, 28. November 2018
Hagen, 29. November 2018
Soest, 11. Dezember 2018

Umsatzsteuer 2019

bei Online-Händlern aus Amazon & Ebay

ASW Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.
Christoph Juhn LL.M./StB



Christoph Juhn

LL.M. Unternehmensteuerrecht
Steuerberater

**Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
Laufende Steuerberatung**



Dr. jur. Sascha Besau

Rechtsanwalt, LL.M. (Mergers & Acquisitions)
Fachanwalt für Handels-/Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Wirtschaftsrecht / Gesellschaftsrecht



Marius Christian Langenhorst

Rechtsanwalt, LL.M. (Taxation)
Fachanwalt für Steuerrecht

Wirtschaftsrecht / Gesellschaftsrecht



Carmen Rupprecht

Diplom Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Laufende Steuerberatung

Hintergrund

- Ausländische Händler bieten Produkte auf deutschen Handelsplattformen an (z.B. Amazon, Ebay).
- Lieferungen an private Kunden (B2C) unterliegt gem. §§ 1 ff., 3 Abs. 8, 3c UStG der deutschen Umsatzsteuer.
- Steuerschuldner meist ausländischer Händler
- Umsatzsteuer wird häufig nicht abgeführt:
 - Warenlieferung aus deutschen/europäischen Lagern
 - Aggressive Ausnutzung von Einfuhrabgabenbefreiung von Kleinsendungen

Betreiber eines elektronischen Marktplatzes

- z.B. Amazon & Ebay
- Unerheblich ob deutsches oder ausländisches Unternehmen; maßgebend ist territorialer Anknüpfungspunkt (Vermittlung von Lieferungen in Deutschland)

Dokumentationspflichten des Marktplatzes

- Besondere mehrwertsteuerrechtliche Aufzeichnungs- und Verwahrungspflichten
- Marktplatz muss abfragen, ob Händler ein privater oder gewerbsmäßiger Verkäufer ist (Erkennungsmerkmal: USt.-ID)
- Marktplatz muss auch gewerbliche Verkäufer identifizieren, die sich als Privatverkäufer ausgeben (Merkmale: Anzahl der Artikel, Umsatz etc.)

Unbedenklichkeitsbescheinigung

- Händler muss beim Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen
- Damit bestätigt Finanzamt die steuerliche Erfassung des Händlers in Deutschland
- Form:
 - Aktuell: Papierform
 - Künftig: Elektronisch
- Verkäufer aus Drittstaaten: Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen.

Haftung des Online-Marktplatzes

- Künftig haftet der Online-Marktplatz für die Umsatzsteuer seiner Händler
- Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn er Registrierungsbescheinigung des Händlers vorlegen kann
- Praktische Folge: Marktplatz wird nur noch Händler akzeptieren, die eine Registrierungsbescheinigung vorlegen
- Finanzverwaltung rechnet mit 1 Mio. Anfragen für Bescheinigung
- Finanzamt kann dem Online-Marktplatz Pflichtverstöße des Verkäufers mitteilen.
 - Folge 1: Haftung des Online-Marktplatzes lebt wieder auf
 - Folge 2: Online-Marktplatz wird Händler sperren



Christoph Juhn

Master of Laws (LL.M.)

Steuerberater

Beratungsschwerpunkte

- Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
- Unternehmensbesteuerung (Kapital- und Personengesellschaften)
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe (M&A)
- Internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgen

Kontakt

JUHNPartner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Telefon +49 221 999 832-12

Telefax +49 221 999 832-20

E-Mail Christoph.Juhn@Juhn.com

Internet www.Juhn.com

Urheberrechte

Inhalt, Zusammenstellung und Struktur dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Informationen und Daten (Text, Bild, Grafik und Animationsdateien) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch für die auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung.

Gewährleistungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Eine individuelle zivil- und steuerrechtliche Beratung bezogen auf den Einzelfall kann durch die in dieser Präsentation abstrakte rechtliche Darstellung nicht ersetzt werden. Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der Rechtsquellen unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Literatur wieder. Sie basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Auffassungen der Finanzverwaltungen oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung und die zuständigen Gerichte eine von unserer Auffassung abweichende Würdigung des Sachverhaltes vornehmen könnten. Eine Nachsorgepflicht, dass wir auf eventuell später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hat, besteht nicht. Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.